



Postanschrift:

M. Pacyna, Donnerstein 5, 53332 Bornheim

info@lsv-vorgebirge.de

Dr. Michael Pacyna (Vorsitzender)
Tel.: 02222-5906

Bornheim, 03.02.2025

www.lsv-vorgebirge.de

Bezirksregierung Köln
Dezernat 32
50606 Köln

Stichwort: TÖB Teilplan EE

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend finden Sie die Stellungnahme des Landschaftsschutzvereins Vorgebirge (LSV) e.V. zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln mit der Konzentration auf das Gebiet der Stadt Bornheim.

Hier: Veröffentlichung des Planentwurfs und Beteiligung gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW

Wir bitten um Eingangsbestätigung. Mit freundlichen Grüßen

Michael Pacyna

(Dr. Michael Pacyna - Vorsitzender)

Norbert Brauner

(Norbert Brauner – stv. Vorsitzender)

Gegründet 1975 als „Bürgerinitiative gegen den Quarzabbau!“
Mitglied in der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) e.V.
und im Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V.
anerkannt vom Umweltbundesamt am 08.12.2008 nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz
Umweltschutz-Preisträger der Stadt Bornheim (1986/2006/2021) und des Rhein-Sieg-Kreises (1997),
Heimat-Preis Bornheim (2019), Regenbogenpreis der Grünen im Landschaftsverband Rheinland (2021)

Landschaftsschutzverein Vorgebirge e.V. - LSV -
Postanschrift: 53332 Bornheim, Reuterweg 13
Volksbank Köln Bonn eG, BIC : GENODED1BRS
IBAN : DE78 3806 0186 0211 1220 21

Vorstand: Dr. Michael Pacyna (Vors.) ☎ 02222 - 59 06
Norbert Brauner (stv. Vors.) ☎ 02222-9392390
Michael Breuer (Schatzmeister) ☎ 02227 - 76 07

Stellungnahme des Landschaftsschutzvereins Vorgebirge (LSV) e.V.

Rubrum (vorangestellte Zusammenfassung)

1. Der Schutz des Klimas ist überlebenswichtig. Im Rahmen der Energiewende muss auch - wie von der Stadt Bornheim - der Ausbau der Windenergie voran getrieben werden. Der LSV trägt deshalb die im rechtswirksamen Bornheimer „Teilflächennutzungsplan *Windenergie*“ (TFNP) vom Januar 2024 ausgewiesenen, äußerst großzügig bemessenen *Windenergie-Konzentrationszonen* auf der Ville und in der Rheinebene mit. In diesen rechtswirksamen Konzentrationszonen können bis zu 29 Windenergie-Anlagen (WEA) errichtet werden. In der Konzentrationszone in der Rheinebene wurden bereits 6 Anlagen genehmigt. Den Bau zahlreicher zusätzlicher WEA in den über die Konzentrationszone auf dem Ville-Rücken von der Bezirksregierung Köln geplanten, um ca. 80 % hinausgehenden *Windenergiegebieten* (WEB) lehnt der LSV entschieden ab.
2. Der LSV unterstützt das Ziel der Bezirksregierung Köln, den „Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien“ zum Regionalplan Köln im Einvernehmen u.a. mit der Stadt Bornheim rechtssicher zu verabschieden. Nach Einschätzung des LSV ist es allerdings mehr als fraglich, dass der Planentwurf der Kölner Bezirksregierung einer juristischen Überprüfung standhält. Wir machen deshalb in unserer Stellungnahme auf mögliche Planungsschwächen aufmerksam, damit die Regionalplanungsbehörde diese im Laufe des Verfahrens bis zur Rechtskraft des Teilplans ausräumen kann.
3. Der LSV bemängelt erhebliche Abwägungsdefizite wegen unzureichender Beachtung des Bornheimer Teilflächennutzungsplans *Windenergie*. Diese Mängel sind auszuräumen.
4. Die militärische Tiefflugzone des Flughafens *Nörvenich* wurde von der Bezirksplanungsbehörde hinsichtlich des Bornheimer Stadtgebiets bisher nicht berücksichtigt. Wie bei anderen Kommunen mit vergleichbarer Situation sind die Windenergiebereiche *BOR_01 und BOR_02* aus dem Potenzialraum zu streichen.
5. Im *Umweltbericht* der Bezirksregierung gibt es erhebliche Defizite. Es ist nicht nachvollziehbar, ob die Stellungnahmen zum *Scoping* in den Umweltbericht eingeflossen sind. Die Darstellungen der *lärmarmen, naturbezogenen Erholungsräume*, die *Verteilung der Schutzwürdigen Böden* und der *Wälder mit Erholungsfunktion* sind lückenhaft und fehlerhaft und müssen berichtigt werden.
6. Die Nachweise geschützter Arten aus dem Jahr 2024 im *Umweltbericht* sind für den Bornheimer Ville-Rücken unvollständig und müssen hinsichtlich des Rotmilans und weiterer geschützter Vogel- und Fledermausarten aktualisiert werden.
7. Die in Bornheim ausgewiesenen Windenergiebereiche (WEB) sind für die Ausweisung von *Beschleunigungsgebieten* für WEA ungeeignet, da sie den dafür erforderlichen Anforderungen nicht entsprechen.
8. Im Regierungsbezirk Köln ist die Lastenverteilung der WEB extrem unausgewogen. Der LSV fordert eine gleichmäßigere Verteilung - u.a. auf die Gebietskörperschaften, in denen mit fragwürdigen Argumenten gar keine WEB ausgewiesen wurden.

Inhaltsverzeichnis:

1. Genese der Differenzen mit der Planung der Bezirksregierung	S. 04
1.1 Bornheim: Vorreiter beim Erreichen der Klimaneutralität	S. 04
1.2 Fehleinschätzung: Weltkulturerbe <i>Brühler Schlösser</i> ungefährdet	S. 04
1.3 WEA in Bornheims Konzentrationszone bei Sechtem genehmigt	S. 05
2. Stellungnahmen zu den Planungsunterlagen der Offenlage	S. 05
2.1 Minimierung der Beteiligungsmöglichkeiten im Rahmen der Offenlage	S. 05
2.2 Mangelnde Berücksichtigung der Windenergieplanung der Stadt Bornheim	S. 07
2.2.1 Unzureichende Beachtung von Vorgaben des LEP und der Landes-Regierung	S. 07
2.2.2 Fehlende Abwägung des Schutzgutes Landschaft auf der Ville hinsichtlich der geplanten WEB BOR_01 und BOR_02	S. 08
2.2.3 Unzureichende Beachtung des „Gegenstromprinzips“	S. 09
2.2.4 Belastungsgrenze von 15 % keine Rechtfertigung für Mehrausweisung von WEB	S. 10
2.2.5 Ungleiche Lastenverteilung	S. 11
2.2.6 Keine Rechtfertigung für die Erweiterung der WEB auf der Ville nach dem Prinzip der Bündelung von WEB	S. 11
2.2.7 Abwägungsgebot des § 2 EEG keine Rechtfertigung für zusätzliche WEG auf der Ville	S. 12
2.3 Nichtberücksichtigung der militärischen Tiefflugzone in Bornheim	S. 13
2.4 Defizite im Umweltbericht	S. 13
2.4.1 Unvollständige Datengrundlage	S. 13
2.4.2 Verkennung der Ville als lärmarmen naturbezogener Erholungsraum	S. 14
2.4.3 Unzureichende Darstellung der Schutzwürdigen Böden	S. 15
2.4.4 Fehlender Hinweis auf „Wälder mit Erholungsfunktion“	S. 16
2.4.5 Fehlende Schlussfolgerungen bei der Bewertung voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen	S. 16
3. Aktuelle Nachweise geschützter Arten in den WEB auf der Ville	S. 17
3.1 Besondere Gefährdungen des Rotmilans auf dem Ville-Rücken	S. 17
3.2 Aktuelle Nachweise geschützter Arten innerhalb von BOR_01 und BOR_02	S. 19
3.2.1 Ornitho-Abfrageergebnisse für den Bereich des Bornheimer Villerückens	S. 19
3.2.2 Häufigkeit und Status der auf der Ville aktuell nachgewiesenen Vogelarten	S. 20
3.3 Gefährdung von Fledermäusen im Bereich der WEB auf der Ville	S. 30
4. Windenergiegebiete als <i>Beschleunigungsgebiete</i> ungeeignet	S. 30
5. Fazit der LSV-Stellungnahme	S. 31

1. **Genese der Differenzen mit der Planung der Bezirksregierung:**

1.1 **Bornheim: Vorreiter beim Erreichen der Klimaneutralität**

Nach Beschluss des Bornheimer Stadtrats soll im Stadtgebiet bis 2045 Klimaneutralität erreicht werden. Bornheim ist sich in besonderer Weise der Verantwortung bewusst, ausreichend Flächen für Wind- und Solarenergie auszuweisen, die Biogas-Erzeugung und die Nutzung der Geothermie sowie die Energieeffizienz und die Verkehrswende zu fördern, um dem Klimawandel zu begegnen.

Beispiele sind der massive Zuwachs an Solaranlagen auf Gebäuden, die Genehmigung von Freiland-Photovoltaikanlagen, die in Betrieb befindliche Biogas-Anlage bei Bornheim-Sechtem, die Nutzung von Geothermie in den Bornheimer Rheinorten, Investitionen in bessere Gebäudedämmung und in energieeffizientere technische Umrüstungen. Die Verkehrswende wurde im Bornheimer Stadtgebiet durch den erfolgten Ausbau der *Radpendler-Route Bornheim-Alfter-Bonn* und den zweigleisigen Ausbau der *Stadtbahnlinie 18* eingeleitet.

Bornheim hat – anders als viele andere Gemeinden – nach einem intensiven Planungsprozess besonders große Windenergiegebiete ausgewiesen. In dem im Januar 2024 nach ausdrücklicher Genehmigung der Bezirksregierung rechtswirksam gewordenen, auf dem neusten Stand befindlichen Bornheimer Teilflächennutzungsplan *Windenergie* wurden 5,1 % (2,8 % in der Rheinebene und 2,3 % auf dem Villerücken) der gesamten Stadtfläche als *Windenergie-Konzentrationszonen* ausgewiesen.

1.2 **Fehleinschätzung: Weltkulturerbe *Brühler Schlösser* ungefährdet**

Die Kölner Regionalplanung stellte ab März 2024 zunächst pauschal darauf ab, der Status der *Brühler Schlösser* als *Weltkulturerbe* könne möglicherweise durch die städtische Konzentrationszone in der Bornheimer Rheinebene infolge einer möglichen Beeinträchtigung der Sichtachsen der Schlösser *Augustsburg* und *Falkenlust* gefährdet sein. Die Bezirksplanungsbehörde rechnete deshalb die seit Januar 2024 rechtswirksame Konzentrationszone der Stadt in der Rheinebene zunächst nicht als Windenergiebereich (WEB) an. Zum Ausgleich für die Nichtanerkennung der städtischen Konzentrationszone bei Sechtem wies der Regierungspräsident Köln neue Windenergie-Vorranggebiete auf dem Ville-Rücken zusätzlich zu der dortigen Bornheimer *Konzentrationszone* zwischen Bornheim-Brenig und Bornheim-Merten aus, wodurch sich diese Fläche um weitere rund 84 % vergrößerte.

Die Bedenken der Bezirksplanungsbehörde und des Rheinischen Amtes für Denkmalpflege hinsichtlich der *Welterbestätte* „Brühler Schlösser“ erwiesen sich mit Vorlage eines Fachgutachtens am 20.08.2024 dann aber als haltlos:

Im Auftrag der REA GmbH Umweltinvest, Düren wurde eine *Kulturerbe-Verträglichkeitsprüfung* für die in der Bornheimer *Konzentrationszone* in der Rheinebene beantragten Windenergieanlagen im Umfeld der Schlösser *Augustsburg* und *Falkenlust* in Brühl vorgelegt (planinghaus architekten bda, Partnerschaftsgesellschaft mbB, Pallaswiesenstr. 29, 64293 Darmstadt, Tel.: 49 6151 91842-00, E post@planinghaus.de).

Das auf Behördenvorschlag ausgewählte Fachbüro kommt in seiner Expertise zum Fazit:

„Im Ergebnis zeigte sich, dass die Errichtung der sechs WEA in der Rheinebene ... eine vernachlässigbare Veränderung darstellt und somit als geringfügig negative Auswirkung auf die Welterbestätte aufzufassen ist ...

Die geringfügigen Auswirkungen der Baumaßnahme auf ... den außergewöhnlichen universellen Wert der Welterbestätte sind unter dem Blickwinkel zu betrachten, dass sowohl die Welterbestätte als auch die Windenergieplanung zum Erreichen der Klimaschutzziele Schutzgüter sind, deren Abwägung es bedarf. Nach sorgfältiger Prüfung aller Einflussfaktoren steht dem Bau der Windenergieanlagen in der bereits vielfältig durch Stromtrassen, Bahngleise und andere industrielle Einflüsse beanspruchten Landschaft gemäß der Kulturerbe-Verträglichkeitsprüfung nichts entgegen. Diese Auffassung würdigt auch die relativ große Entfernung des Windparks zur Welterbestätte ...“.

Die Kölner Bezirksregierung erkannte nach Widerlegung ihrer Bedenken nun auch die Bornheimer *Konzentrationszone* in der Rheinebene zur Anrechnung auf den zu erbringenden Flächenbeitragswert an, weigert sich aber seitdem, die zuvor als Kompensation für die *Konzentrationszone* bei Sechtem vorgesehene Flächenausweitung um etwa 84 % auf der Ville zurück zu nehmen (Bezirksregierung Köln Januar 2025, Karte Blatt 12).

1.3 WEA in Bornheims Konzentrationszone bei Sechtem genehmigt

In der *Konzentrationszone* in der Bornheimer *Rheinebene* sind 12 - 14 Windenergieanlagen (WEA) möglich (Stadt Bornheim: Beantwortung einer Anfrage der FDP-Ratsfraktion, 30.04.2024).

Der Rhein-Sieg-Kreis genehmigte mit Bekanntmachung vom 21.10.2024 die Errichtung von sechs WEA innerhalb dieser Konzentrationszone bei Bornheim-Sechtem. Mit dem Baubeginn wird zeitnah gerechnet.

Dies belegt, dass in Bornheim durch die Stadt und den Rhein-Sieg-Kreis mit Unterstützung des LSV der Ausbau der Windenergie energisch voran getrieben wird.

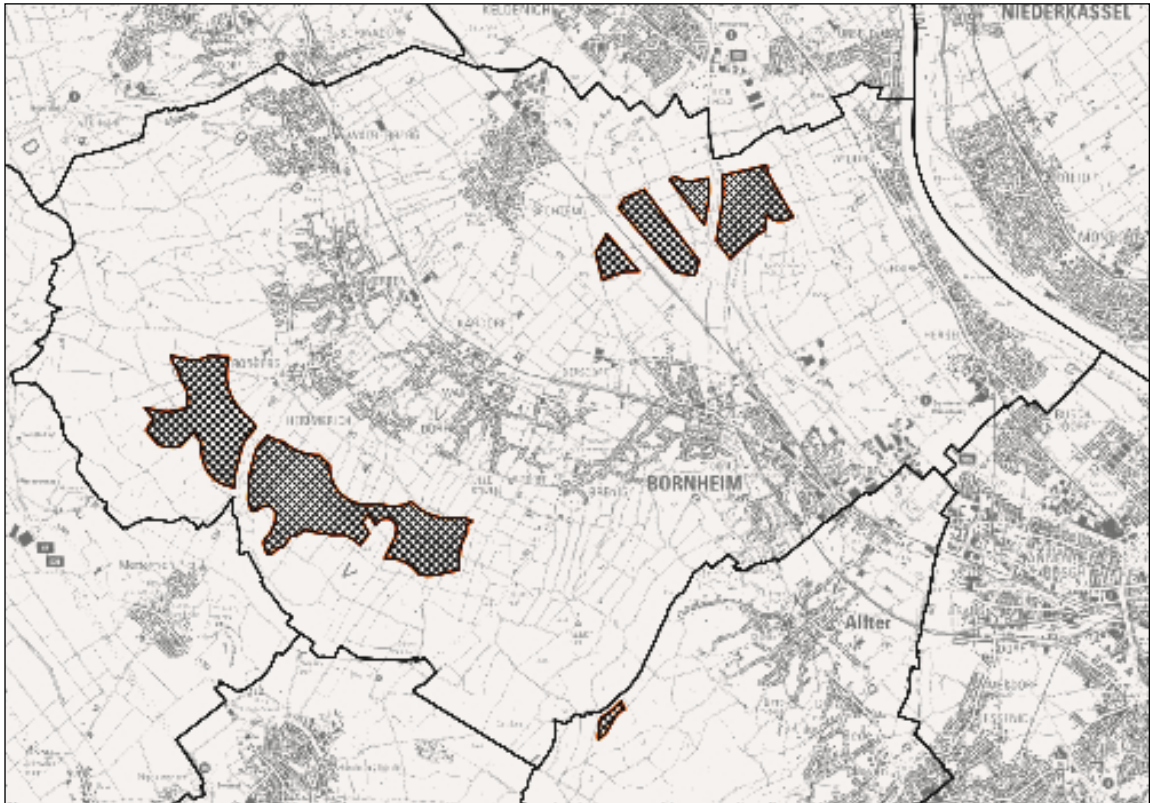
2. Stellungnahme zu den Planungsunterlagen der Offenlage:

2.1 Minimierung der Beteiligungsmöglichkeiten im Rahmen der Offenlage

Die Veröffentlichung der Planungsunterlagen der Bezirksregierung erfolgte am 13. Januar 2025 - dem ersten Tag der nur einmonatigen Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange. Dies bedeutet, dass sich die *Träger Öffentlicher Belange* (TÖB) und die Bürgerschaft innerhalb eines extrem kurzen Zeitraums mit einer großen Menge komplexer, teilweise schwer verständlicher Sachverhalte befassen und diese inhaltlich durchdringen müssen, während die Stellungnahmefrist bereits zu laufen begonnen hat.

Die TÖB und die Bürger müssen sich dazu insgesamt sage und schreibe 773,8 Megabyte (MB) an Planungsdaten herunterladen und diese anschließend durch-

forsten, um ihre Gebietskörperschaft heraus zu filtern. Das überfordert – so etliche hilfeschuchende Rückmeldungen an den LSV - insbesondere zahlreiche Bürger, aber auch manche TÖB.



Kartenauszug Bornheim (Karte „Regionalteilplan Windenergie“ der Bezirksregierung Köln, Januar 2025)

§ 9 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ROG legt fest, dass die Unterlagen für "mindestens" einen Monat im Internet zu veröffentlichen sind und die Dauer der Veröffentlichung mindestens 1 Woche vor Beginn der Veröffentlichung öffentlich bekannt gemacht werden muss. Diese gesetzlich vorgegebene Fristenabfolge wurde durch die Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln am 06.01.2025 und der Veröffentlichung der Unterlagen zur Offenlage am 13.01.2025 gerade so eingehalten.

NRW-Wirtschaftsministerin Mona Neubaur vertritt die Auffassung, durch die Ausweisung von „Vorranggebieten“ für den Bau von Windkraftanlagen werde vor Ort eine weitgehende Akzeptanz für den Ausbau der Windenergie erreicht. Die Regionalplanung würde diese Ausweisung nur in „vertretbaren Bahnen“ vornehmen. Die „Sicherung der Akzeptanz der Bevölkerung bleibt die Leitlinie unserer Energiepolitik“ versichert die Ministerin (Bonner Rundschau „NRW will Wildwuchs bei Windkraft verhindern“, 21.01.2025, S. 9).

In Bornheim wurde durch die maßlose Planung solcher „Vorranggebiete“ durch die Kölner Bezirksplanungsbehörde, die weit über die großzügig bemessenen kommunalen Windenergie-Konzentrationszonen für ca. 27 Windräder hinaus gehen, genau das Gegenteil bewirkt. Die Bornheimer Bevölkerung akzeptiert weitgehend die städtischen Konzentrationszonen, in denen bereits der Bau von 6 Windkraftanlagen genehmigt wurde. Die Bürger laufen allerdings bei der gerade stattfindenden Offenlage Sturm gegen die im Offenlage-Entwurf von der Bezirksregierung Köln ausgewiesenen „Vorranggebiete“ auf dem Bornheimer Ville-

Rücken und verlieren den Glauben an die angeblich „akzeptanzfördernde Regelung“ der Landes- und der Bezirksregierung.

Anmerkung des LSV:

Dem LSV drängt sich – wie anderen TÖB und betroffenen Bürgern auch - der Eindruck auf, die Regionalplanungsbehörde Köln wählte dieses Vorgehen, um den Zeitraum der Beteiligungsmöglichkeiten am Verfahren für die TÖB und die Öffentlichkeit möglichst stark zu reduzieren. Wir können hinsichtlich dieser Verfahrensweise aufgrund der äußerst knappen Einhaltung der Fristen nur unser erhebliches Missfallen zum Ausdruck bringen.

2.2 Mangelnde Berücksichtigung der Windenergieplanung der Stadt Bornheim

Der Regionalplanentwurf konterkariert die langjährige und intensive, auf dem neuesten Stand befindliche Flächenausweisung für Windenergie-Anlagen (WEA) der Stadt Bornheim. In Bornheim wurde nach einem langen, aufwändigen, öffentlich geführten demokratischen Diskussionsprozess, an dem sich auch der Landschaftsschutzverein Vorgebirge (LSV) als größter, lokal aktiver Umweltverband beteiligte, zwischen den verschiedenen Anwohnerinteressen, den politischen Zielen der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und den Interessen der Stadt Bornheim an einer Erreichung ihrer Klimaschutzziele letztlich ein "gerechter" Ausgleich erzielt. Dieser Rechtsfrieden wird durch den vorliegenden Regionalplan-Entwurf massiv gestört und führt zu großer Politikverdrossenheit.

Das ist aus verschiedenen Gründen weder nachvollziehbar noch hinnehmbar.

2.2.1 Unzureichende Beachtung von Vorgaben des LEP und der Landesregierung

Nach Vorgaben des Landesentwicklungsplans „*sollen ... geeignete Windenergieplanungen der Kommunen berücksichtigt werden*“ (Grundsatz 10.2-9). „*Zentral für die Abwägung ist neben den Potenzialen die Berücksichtigung der bestehenden regionalen und kommunalen Flächenausweisungen*“ (Erl. zu Ziel 10.2-2 und 3). Weiter wird in Grundsatz 10.2-11 festgelegt, „*dass bei der regionalplanerischen Festlegung von WEB die Belange der betroffenen Kommunen besonders in den Blick zu nehmen sind*“.

Genau diesen Vorgaben widerspricht der Entwurf des Regionalplans im Fall der Ausweisungen von Windenergiegebieten im Bornheimer Stadtgebiet.

Die kommunalen Ausweisungen der beiden Bornheimer *Windenergiekonzentrationszonen* auf dem Ville-Rücken und in der Rheinebene beruhen auf zahlreichen, in dem Planungsprozess von der Stadt Bornheim initiierten detailgenauen Untersuchungen, die auf dem neuesten Stand sind. Demgegenüber beruht die Regionalplanung – naturgemäß – auf einem sehr viel gröberen Raster. Das wäre ohne weiteres hinzunehmen, wenn die Gemeinde nicht bereits selbst eine sehr viel genauere, topaktuelle Planung vorgenommen hätte, die jedoch von der Regionalplanungsbehörde in erheblichem Maße ignoriert wird.

Die mittlerweile von der Bezirksregierung angerechnete *Konzentrationszone* in der Rheinebene wurde u.a. auch deshalb gewählt, weil dieser Bereich bereits stark durch Bahnstrecke, Hochspannungsleitungen, Autobahn, Industrieanlagen,

Windräder auf Wesseling Stadtgebiet, vorhandenes Umspannwerk etc. vorbelastet ist.

Hingegen ist das Landschaftsschutzgebiet auf dem Villerücken weitgehend unberührt und unzerschnitten. Dennoch hat die Stadt Bornheim auch dort eine große Teile der Villehochfläche erfassende Windenergie-Konzentrationszone geschaffen. Die Stadt hat damit deutlich zum Ausdruck gebracht, dass zur Eindämmung des Klimawandels der Förderung der Windenergie in einem bestimmten Rahmen der Vorrang vor anderen Schutzgütern einzuräumen ist.

Dem sind aber auch Grenzen gesetzt.

Die Errichtung eines durch den Regionalplanentwurf möglich werdenden industriellen Windparks auf der Ville mit prognostizierten 25 Windrädern in der Kernzone des bisher der Regional- und Naherholung dienenden Naturparks Rheinland wird der Bevölkerung nicht zu vermitteln sein. Eine Erweiterung auf dem Villerücken würde zudem mit dem Artenschutz kollidieren, u.a. mit dort vorhandenen Brutplätzen von Rotmilan und Uhu sowie hoch fliegenden Fledermausarten wie Kleinabendsegler, Abendsegler, Rauhauffledermaus und Zwergfledermaus.

Die Landesregierung hat die Bezirksregierungen vor dem Hintergrund des jüngst ergangenen Urteils des OVG Münster vom 21. März 2024, mit dem der überwiegende Teil der Festlegungen des 1. Änderungsverfahrens zum LEP NRW für unwirksam erklärt wurde, im Mai 2024 angewiesen, die Windenergie-Ausweisungen der Gemeinden „mit besonderer Sorgfalt und Respekt“ zu prüfen und zur Wahrung der kommunalen Selbstverwaltung eine Verständigung mit den Kommunen unter Priorisierung der kommunalen Konzentrationszonen zu erreichen.

Eine solche Verständigung hat die Regionalplanungsbehörde jedoch weder im erforderlichen Umfang gesucht, geschweige denn ernsthaft in Betracht gezogen, sondern im Gegenteil deutlich gemacht, dass angesichts enger Zeitpläne nicht die Absicht bestehe, ausreichend mit den Kommunen derartige Gespräche zu führen.

2.2.2 Fehlende Abwägung des Schutzgutes Landschaft auf der Ville hinsichtlich der geplanten WEB BOR_01 und BOR_02

Die gesamte Villehochfläche ist im „Landschaftsplan Nr. 2 Bornheim“ als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Gemäß § 26 BNatSchG werden Landschaftsschutzgebiete (LSG) u.a. zur Erhaltung, Entwicklung wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit, der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung ausgewiesen. In einem LSG sind grundsätzlich alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. So sind laut „Landschaftsplan Nr. 2 Bornheim“ insbesondere bauliche Anlagen jeglicher Art verboten. Dazu gehören grundsätzlich auch WEA.

Nach § 26 Abs. 3 BNatSchG sind in einem LSG die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) sowie der zugehörigen Nebenanlagen jedoch nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem „Windenergiegebiet“ befindet. In NRW wird insoweit abweichend von der bundesge-

setzlichen Begrifflichkeit, aber ohne funktionale Unterscheidung der Begriff „Windenergiebereich“ (WEB) verwendet. Die Errichtung von WEA in einem WEB setzt allerdings voraus, dass bei der Planung und Festsetzung eines WEB zuvor eine nachvollziehbare Abwägung zwischen den u.a. in § 26 BNatSchG aufgeführten Schutzgütern und dem Schutzgut der Förderung erneuerbarer Energien durch WEA stattgefunden hat. Zwar beinhaltet § 2 EEG ein Abwägungsgebot, nach dem bei dieser Schutzgüterabwägung grundsätzlich dem Belang der erneuerbaren Energien der Vorrang einzuräumen ist.

Das heißt aber nicht, dass diese Schutzgüterabwägung einfach entfallen kann. Sie muss vielmehr bereits im Rahmen des Verfahrens zur Ausweisung eines WEB stattfinden. Eine Lesart von § 26 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG der Art: „*In einem LSG sind bis zum Erreichen des Flächenbeitragswerts WEA zulässig*“ – so S. 64 der Begründung des Regionalteilplans Erneuerbare Energien – ist deshalb methodisch fehlerhaft und nicht richtig. Sie verleitet allerdings dazu, andere Schutzgüter wie hier etwa den Landschaftsschutz in seiner Gewichtung oder überhaupt zu vernachlässigen.

Im vorliegenden Fall nivelliert sich der „vorrangige Belang“ der erneuerbaren Energien schon erheblich dadurch, dass die Stadt Bornheim mit der Ausweisung eines großen WEB auf der Ville dem Belang der Erneuerbaren Energien im weitesten Umfang den Vorrang eingeräumt hat. Dies bedeutet aber auch, dass die verbleibenden Freiflächen auf der Ville, die aus nachvollziehbaren und berechtigten Gründen seitens der Stadt von WEA freigehalten wurden, für die Stadt und die Region umso wichtiger geworden sind, um diese relativ wenigen, verbleibenden Freiflächen ohne belastende landschaftsbeeinträchtigende Bauwerke für die Natur, Landschaft und die Naherholung der Menschen in der dicht besiedelten Rheinschiene zu bewahren.

Weder aus der Begründung im Planentwurf noch in den Darstellungen der Prüfbögen zur Windenergieplanung in Bornheim ist ersichtlich, dass seitens der Regionalplanung eine den Erfordernissen einer sachgerechten Abwägung entsprechende Schutzgüterabwägung stattgefunden hat.

2.2.3 Unzureichende Beachtung des „Gegenstromprinzips“ (§ 1 Abs. 3 ROG)

Das dargestellte Planungsverhalten ist mit dem bei Raumordnungsverfahren nach wie vor geltenden „Gegenstromprinzip“ (§ 1 Abs. 3 ROG) nicht zu vereinbaren. Es handelt sich dabei um eine gesetzlich fixierte Leitvorstellung im Raumordnungsverfahren, nach welcher die Entwicklung und Erfordernisse der Teilräume – so hier auf dem Gebiet einer Kommune – mit den Erfordernissen des Gesamttraums – das ist hier das Gebiet im Regierungsbezirk Köln – durch gegenseitige Abstimmung und Berücksichtigung möglichst in Einklang zu bringen sind.

Die dargestellten Grundsätze und Erläuterungen im LEP leiten sich aus diesem raumordnerischen Leitprinzip ab.

Das Gegenstromprinzip wird – wie die genannten Grundsätze im LEP zeigen – nicht dadurch aufgehoben, dass die Windenergieplanung gegenwärtig den

Kommunen grundsätzlich entzogen und der Regionalplanungsebene zugeordnet wurde.

Die Beachtung der beiden genannten Grundsätze des LEP verlangt mehr als die bloße rechnerische Anerkennung kommunaler Windkraftzonen (WKZ). Neben der Ausweisung von WKZ als WEB bezweckt der kommunale Plangeber damit grundsätzlich auch die Zielsetzung, das nicht überplante Stadtgebiet von WEA freizuhalten, um so eine „Verspargelung“ der Landschaft zu verhindern. Eine solche steuernde Zielsetzung wird – wenngleich mit geringerer Wirkungsintensität des Ausschlusses von WEA außerhalb von WEB - auch durch die neuere Windenergiegesetzgebung verfolgt.

Zur Sicherung einer zügigen Umsetzung der Windenergieplanung in den Planungsbereichen - hier im Regierungsbezirk Köln - sehen die in diesem Zusammenhang in jüngster Zeit geschaffenen gesetzlichen Grundlagen zwar grundsätzlich die Möglichkeit vor, über bestehende kommunale Windenergiebereiche hinaus regionalplanerisch zur Erreichung der vorgegeben Flächenbeitragswerte weitere WEB auszuweisen. Im vorliegenden Fall ist es jedoch so, dass die Stadt Bornheim bereits einen Großteil ihres Stadtgebietes, nämlich 5,1 % als WEG ausgewiesen hat. Es ist auch unbestritten, dass es sich dabei um für die Windenergie geeignete Flächen handelt. Die Stadt hat bei ihrer Entscheidung bewusst einen sehr großzügigen Maßstab zugunsten der Förderung regenerativer Energie durch WEA zugrunde gelegt. Es war und ist ihr aber ein wichtiges Anliegen, die Villehochfläche, die vollständig unter Landschaftsschutz und teilweise unter Naturschutz steht, nicht in Gänze für die Errichtung von Landschaft und Natur beeinträchtigenden WEA freizugeben.

Der Entwurf des Teilplans erneuerbare Energie lässt nicht ansatzweise erkennen, ob man sich seitens der Regionalplanung überhaupt mit den Beweggründen der kommunalen Windenergieplanung in Bornheim auseinandergesetzt hat und ob die beabsichtigte beträchtliche Erweiterung der Windenergiefläche auf der Ville tatsächlich erforderlich ist, um dem FBW für die Planregion Köln zu gewährleisten. Dies muss nachgeholt werden.

2.2.4 Belastungsgrenze von 15 % keine Rechtfertigung für Mehrausweisung von WEB

Die geplante Mehrausweisung an WEB auf der Ville kann nicht deswegen ohne weiteres Geltung beanspruchen, weil der LEP als äußerste Belastungsgrenze für einzelne Gemeinden maximal 15 % als WEB vorsieht. Dadurch soll eine Überlastung von Kommunen vermieden und eine Gleichbehandlung der kommunalen Belange sichergestellt werden (LEP NRW: Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-11 und Erläuterungen zu Ziel 10.2-2). Diese Belastungsgrenze gibt der Regionalplanung aber nicht das Recht, ohne nähere Begründung eine ausladende Windenergieplanung zulasten einer Gemeinde bis zu dieser Belastungsgrenze hin zu betreiben. Gegenwärtig ist die 15 %-Grenze auch eher theoretisch, weil sie – so der Kenntnisstand des LSV – in der Planregion Köln noch nirgends auch nur annähernd erreicht wurde. Unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten ist im Falle von Bornheim vielmehr ausschlaggebend, dass Bornheim mit der Auswei-

sung von 5,1 % seiner Fläche als WEB weit mehr als nahezu alle anderen Kommunen an Windenergiefläche ausgewiesen hat.

2.2.5 Ungleiche Lastenverteilung

Die Stadt Bornheim wird durch die dargestellten Windenergiebereiche im Vergleich zu anderen Kommunen im Regierungsbezirk über alle Maßen stark belastet, gehört zu den 10 am stärksten betroffenen Kommunen und soll die Hauptlast im gesamten Rhein-Sieg-Kreis tragen. So wurden z.B. im Rheinisch-Bergischen Kreis keine Windvorrangzonen mit Hinweis auf die Schutzabstände zum Flughafen Köln/Bonn ausgewiesen, obwohl der Anlagenschutzbereich um den Flughafen bereits 2023 von 15 km „auf 7 km verkleinert“ wurde (Bundesamt für Flugsicherung, Robert-Koch-Str. 28, 63225 Langen, Mitteilung an die Stadt Bornheim vom 31.05.2023). Unseres Erachtens sollte die Regionalplanungsbehörde im Rheinisch-Bergischen-Kreis prüfen, ob nicht außerhalb des Anlagenschutzbereichs von 7 km WEB ausgewiesen werden können. Das müsste auch für bisher ausgeklammerte Bereiche im rechtsrheinischen Teil des Rhein-Sieg-Kreises gelten.

Beschlussanregung des LSV:

Der LSV empfiehlt unter dem Erfordernis einer möglichst gerechten Lastenverteilung eine nochmalige Überprüfung derjenigen Gebietskörperschaften, in denen im vorliegenden Teilplanentwurf keine Windvorrangzonen ausgewiesen wurden. Dies betrifft u.a. die Städte Aachen, Köln, Leverkusen und den Rheinisch-Bergischen Kreis, die im ersten Entwurf des Regionalteilplans Erneuerbare Energien geplante Windvorrangzone zwischen Düren und Inden sowie zwischen der Autobahn A 4 und dem Tagebau Inden.

2.2.6 Keine Rechtfertigung für Erweiterung der WEB auf der Ville nach dem Prinzip der Bündelung von WEB

Die Flächen auf der Ville, die nach dem Entwurf der Planung für eine großflächige Erweiterung des dort schon vorhandenen WEB vorgesehen sind, grenzen unmittelbar an dieses vorhandene WEB an. An sich läge es deshalb nahe, beide Flächen zu einem größeren WEB zusammenzuführen, also zu bündeln. Der Planentwurf sieht auch vor, grundsätzlich so vorzugehen (Planentwurf: Begründung, S. 73). Im Falle der Stadt Bornheim wird aber durch eine solche Planung der Wille und die Zielrichtung, welche die Stadt mit ihrer Windenergie-Planung verfolgt, völlig negiert und ins Gegenteil verkehrt. Die Stadt würde damit für ihre vorbildhafte Windenergieplanung geradezu bestraft.

Selbstverständlich ist es so, dass eine Windkonzentrationsplanung, wie sie die Stadt Bornheim nach der bis Januar 2024 vorwiegend von der Rechtsprechung geprägten Rechtslage durchgeführt hat, mehr geeignete WEB zeitigte, als dann tatsächlich als „Windenergiezonen“ festgelegt wurden. Es wäre aber geradezu zynisch, die in der kommunalen Planung zwar für WEB geeigneten, aber bewusst ausgeschlossenen Flächen nun lediglich wegen des Vorteils der Bündelung wieder einzubeziehen.

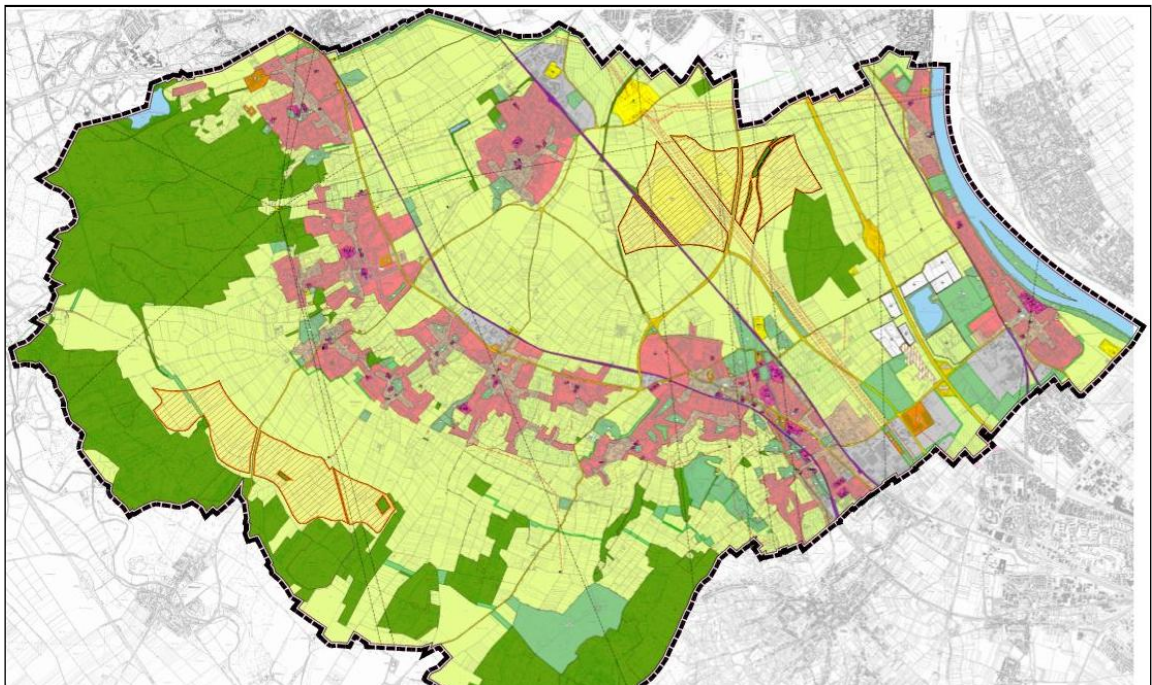
Dies mag in solchen Kommunen gerechtfertigt sein, die bisher nur wenige oder gar keine Flächen für die Windenergie ausgewiesen haben, obwohl sie über genügend geeignete Flächen verfügen. Gerade dies ist aber im Falle der Stadt Bornheim aus den schon dargelegten Gründen nicht der Fall, im Gegenteil.

2.2.7 Abwägungsgebot des § 2 EEG keine Rechtfertigung für zusätzliches WEG auf der Ville

Nach dieser Norm „sollendie erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden“. Dies heißt aber nicht, dass sich andere Belange je nach den tatsächlichen Gegebenheiten im konkreten Fall aufgrund deren besonderen Gewichtung nicht gegenüber den Belangen der erneuerbaren Energien durchsetzen könnten.

So liegt der Fall hier!

Wie bereits dargestellt, leistet die Stadt Bornheim mit ihrer Windenergieplanung bereits einen wertvollen und umfänglichen Beitrag zur Förderung regenerativer Energie durch WEA. Dadurch nivelliert sich selbstverständlich auch der vorrangige Belang, den das Gesetz der Windenergie beimisst. Vorrangiger Belang i.S.d. § 2 EEG bedeutet keinesfalls, dass die Stadt Bornheim es ohne weiteres hinnehmen muss, wenn die Regionalplanung weitere Windenergieflächen auf der Ville ausweist, nur weil dort noch weitere geeignete Flächen vorhanden sind. Ein solches einseitiges Verständnis ist mit den Grundzügen einer sachgerechten Abwägung nicht vereinbar.



Konzentrationszonen der Stadt Bornheim orange umrandet und schraffiert

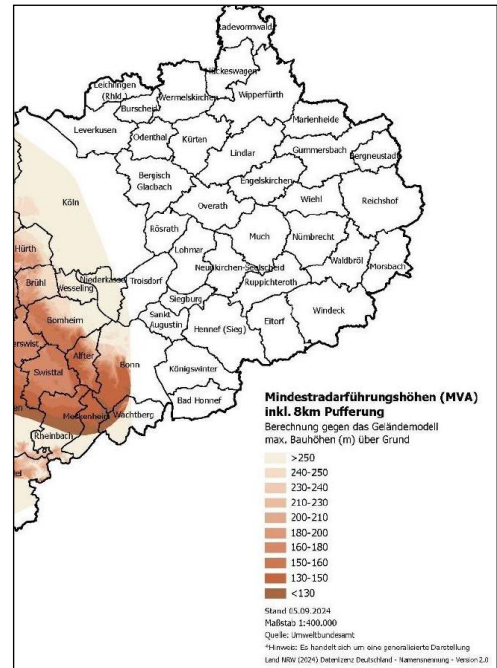
Beschlussanregung des LSV:

Die Vorrangzonen für Windenergie in Bornheim werden im Regionalteilplan *Erneuerbare Energien* auf die beiden im Bornheimer Teilflächennutzungsplan *Windenergie* ausgewiesenen Konzentrationszonen beschränkt.

2.3 Nichtberücksichtigung der militärischen Tiefflugzone in Bornheim

Sowohl die Ville als auch die Rheinebene in Bornheim liegen im Bereich der für die nationale Sicherheit notwendigen Übungsflüge und der genormten *Platzrunde* zur Vermeidung von Start- und Landungsproblemen des Militärflughafens „Nörvenich“ (Regionalplan Köln: Begründung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien, Dezember 2024, S. 17 f.). Bauhöhenbeschränkungen für Windenergie-Anlagen bestehen in Bornheim durch militärische MVA (minimum vectoring altitudes) des militärischen Flugplatzes Nörvenich (Regionalplan: Begründung, S. 44 f. u. S. 78 ff.).

Bei Bauhöhenbeschränkungen für WEA bis zu einer Höhe von 150 m werden Bereiche von der weiteren Planung zur „*Berücksichtigung der Belange der Landes- und Bündnisverteidigung ausgeschlossen*“ (Begründung S. 45). Laut Regionalplanungsbehörde ist „*bei einer Bauhöhenbeschränkung von 150 m oder kleiner keine wirtschaftliche Tragfähigkeit von Windenergieanlagen mehr gegeben ... Dieser Teilraum wird folglich aus dem Potenzialraum ausgeschlossen*“ (Begründung, S. 80). Die Bauhöhenbeschränkung auf der Bornheimer Ville für Windräder mit Rotorspitzen bis höchstens 150 m über Grund (Windenergiebereiche BOR_01 und BOR_02) wurde von der Bezirksregierung Köln bisher allerdings nicht beachtet.



Bezirksregierung Köln, Begründung, S. 80

Beschlussanregung des LSV:

Der LSV besteht darauf, wie bei anderen Kommunen mit vergleichbarer Situation bereits geschehen auch im Stadtgebiet Bornheim die WEB BOR_01 und BOR_02 aus dem Potenzialraum auszuschließen.

2.4 Defizite im Umweltbericht

2.4.1 Unvollständige Datengrundlage

Als „Datengrundlage für das Schutzgut Tiere ... und biologische Vielfalt“ dienen LANUV-Daten, „Artdaten der Biologischen Stationen“ und „Hinweise auf Arten aus den Stellungnahmen zum Scoping“ (Bezirksregierung Köln: Umweltbericht – Bosch & Partner GmbH, Herne, S. 26 f.).

Zur Umweltprüfung lieferten der LSV und die Biologische Station des Kreises gemeinsam mit anderen Umweltverbänden Ende März/Anfang April 2024 der Bezirksregierung umfangreiche Daten. Deren Übernahme in den Umweltbericht ist allerdings nicht erkennbar. Diese Stellungnahmen zum Scoping tauchen auch im „Literatur- und Quellenverzeichnis“ (Umweltbericht S. 159 f.) nicht auf.

Daher machen wir vorsorglich die folgenden Eingaben auch zum Bestandteil der LSV-Stellungnahme im Rahmen der Offenlage des *Regionalteilplans Erneuerbare Energien* im Jahr 2025:

Die LSV-Eingaben zum Scoping vom 07.03.2024 und vom 25.03.2024 und die Stellungnahme der Naturschutzverbände (darunter der LSV) sowie die gemeinsame Stellungnahme der Naturschutzverbände mit den Biologischen Stationen Rhein-Sieg-Kreis und Bonn/Rhein-Erft zum Scoping vom 30.03.2024 inklusive aller Anlagen.

Beschlussanregung des LSV:

Der LSV erbittet daher Nachricht darüber, ob und in welchem Umfang und mit welchem Ergebnis die Eingaben der Naturschutzverbände – insbesondere des LSV – und der Biologischen Stationen Eingang in den Umweltbericht gefunden haben.

2.4.2 Verknennung der Ville als lärmarmen, naturbezogener Erholungsraum

Der LSV kann für das Stadtgebiet Bornheim die Darstellungen in den Abbildungen 4-5: Natura-2000-Gebiete (Umweltbericht S. 28), 4-7: Naturschutzgebiete (Umweltbericht S. 30), 4-9: Geschützte Biotopflächen (Umweltbericht S. 33), 4-10: Biotopverbundflächen (Umweltbericht S. 35), 4-11: Schutzwürdige Biotopflächen (Umweltbericht S. 36), 4-14: Geotope (Umweltbericht S. 41), 4-25: Verteilung klimarelevanter Böden (Umweltbericht S. 58), 4-27: Naturparks (Umweltbericht S. 63), 4-28: Landschaftsschutzgebiete (Umweltbericht S. 64), 4-29: Unzerschnittene Räume (Umweltbericht S. 66) und 4-35: Bodendenkmäler (Umweltbericht S. 74) weitgehend nachvollziehen.

Bei folgenden Abbildungen widersprechen wir der Darstellung:

„4-2: *Lärmarme, naturbezogene Erholungsräume mit herausragender Bedeutung*“ (Umweltbericht S. 23):

Entgegen der Darstellung in Abb. 4-2 liegen die von der Bezirksregierung ausgewiesenen Windenergiebereiche in solch einem lärmarmen, naturnahen Erholungsraum mit regionaler Bedeutung für den Großraum Köln-Bonn.

Menschen empfinden Landschaften dann als besonders attraktiv, wenn diese Natur- oder Kulturlandschaften von keinen oder nur wenigen störenden Elementen wie Zersiedlung, Industrieanlagen, sichtbaren Infrastruktur-Einrichtungen und Energieerzeugungsanlagen (hier: Windräder, Stromtrassen, Umspannwerke u.a.) beeinträchtigt werden. Die von der Bezirksregierung Köln geplanten Windenergiebereiche ermöglichen den Bau zahlreicher Windräder, welche die Landschaft für Erholungssuchende massiv entwerten würden.

Die Attraktivität einer Landschaft hat unmittelbare Auswirkungen auf den Erholungswert eines Gebietes. Die bisher ungestörte Ville zieht Erholungssuchende nicht nur aus dem Nahraum, sondern auch aus dem Ballungsraum Köln-Bonn an und ist somit ein klassisches Regionalerholungsgebiet.

Auf der Ville führen der *Ville-Eifel-Weg* (Hauptwanderweg 2 des Eifelvereins), der *Villerückenweg* (früher Hauptwanderweg 2a des Eifelvereins), der Rundwanderweg *EifelSpur „Zwischen Ville und Eifel“* und ein Radweg der *Radregion Rheinland* durch die dort geplanten Windenergie-Vorranggebiete.

Die vorgesehenen Windenergiebereiche liegen im „Naturpark Rheinland“. Der Zweckverband als Naturparkträger lehnt Windenergieanlagen auf dem Villerücken ab.

Der „Zweckverband Naturpark Rheinland“ erhob 2023 erhebliche Bedenken gegenüber dem „Teilflächennutzungsplan *Windenergie*“ der Stadt Bornheim insbesondere gegen die Ausweisung einer „Windenergie-Konzentrationszone“ auf dem Ville-Rücken (Auszüge):

„Das Leitbild und die Zonierung des Naturparks Rheinland sowie die Grünkorridore aus dem Masterplan sind bei der Ausweisung solcher Flächen immer zu berücksichtigen. Die bestehenden Freiräume sind von Bebauung freizuhalten ... Die verschiedenen Flächen liegen in den besonders schützenswerten Zonen des Naturpark Rheinland ..., welche sowohl für den Naturschutz als auch für die Naherholung und Freizeitaktivitäten besonders wertvoll sind. Die Erholungsfunktion ist eine wichtige Grunddaseinsfunktion ... Die ... Bedeutung und Nachfrage an Erholungsraum hat enorm zugenommen. Der Naturpark Rheinland ist also höchst schützenswert und somit frei von weiteren Belastungen und Beeinträchtigungen zu halten...“

- Die Kernzone ist ein un bebauter, großflächiger Landschaftsraum mit natürlichen bzw. naturnahen Landschaftselementen und hohem ökologischem Potenzial. Der Raum ist weitgehend frei von Belastungen und Beeinträchtigungen. Er eignet sich deshalb besonders für die ruhige, naturbezogene und landschaftsbezogene Erholung (Wandern, Radwandern, Spazieren gehen, Natur beobachten).“ Nur die geplante Konzentrationszone auf der Ville liegt in dieser Kernzone und ist *„daher aus Naturparksicht als Standorte für WEAs ungeeignet ...“*

- Die Wanderzone weist im Vergleich zur Kernzone als Raum in Siedlungsnähe bereits Belastungen und Beeinträchtigungen auf. Diese Zone übernimmt Puffer- und Verbindungsfunktionen zur Kernzone ...“

Vorrangige Ziele des Naturpark Rheinland sind die Erhaltung von Freiflächen, Sicherung des ökologischen und erholungsrelevanten Potenzials, Schutz wertvoller Flächen zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität, sowie auch die Verbesserung der Erholungseignung und die ökologische Aufwertung des Raumes“ (Auszug aus der Stellungnahme des LSV zum Bornheimer Teilflächennutzungsplan *Windenergie*, 20.05.2023, S. 33-36).

Beschlussanregung des LSV:

Der LSV dringt auf eine Änderung der Abb. 4-2, da die von der Regionalplanungsbehörde vorgesehenen WEB in einem lärmarmen, naturnahen Erholungsraum mit regionaler Bedeutung für den Großraum Köln-Bonn liegen.

2.4.3 Unzureichende Darstellung der Schutzwürdigen Böden

Die Darstellung der schutzwürdigen Böden innerhalb der Windenergiebereiche ist unzureichend (Umweltbericht S. 39). Der Anteil der schutzwürdigen Böden auf dem Ville-Plateau liegt deutlich höher als innerhalb des Windvorranggebietes in der Rheinebene.

Wir verweisen hier auf das der Regionalplanungsbehörde im Rahmen unserer Beteiligung am Scoping 2024 zugegangene Gutachten des Dipl. Geologen Dr. Michael Veerhoff, „*Schutzwürdiger Böden im Bereich der von der ISU ausgewiesenen Potenzialflächen für Windenergie-Konzentrationszonen*“ (M. Veerhoff, Alfter, 04.08.2021).

Beschlussanregung des LSV:

Die Bezirksregierung ergänzt die Abbildung 4.12 mit den Ergebnissen der Veerhoff-Expertise.

2.4.4 Fehlender Hinweis auf „Wälder mit Erholungsfunktion“

Im Umweltbericht (S. 70) wurde nicht erkannt, dass der Verbindungswald zwischen *Kottenforst* und den *Villewäldern bei Bornheim* von zahlreichen Wanderwegen durchzogen wird, welche stark frequentiert werden. Ein beliebtes Ziel ist u.a. der *Hölzerne Mann*.



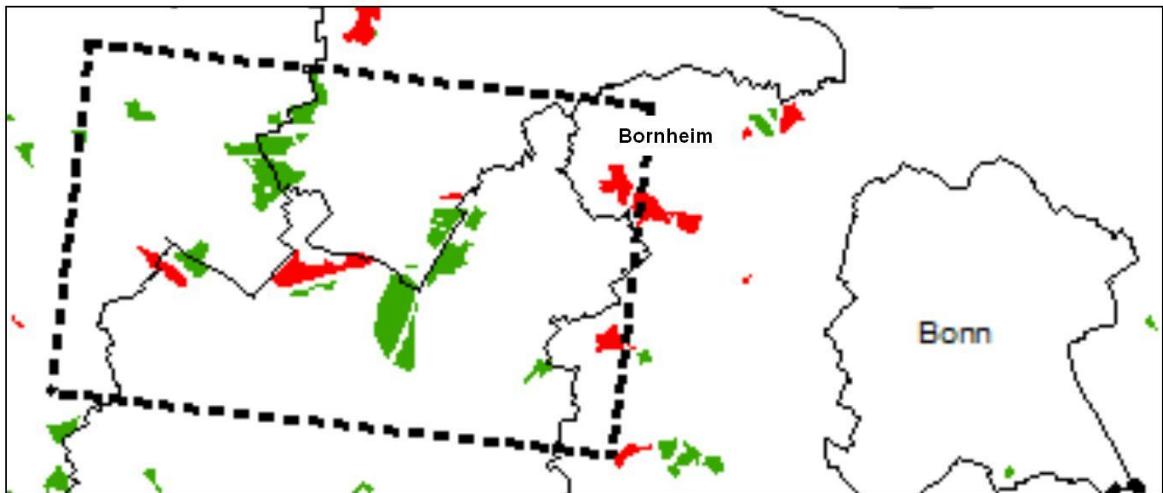
Beschlussanregung des LSV:

Die Bezirksregierung ergänzt die Abbildung 4.32 mit der Darstellung des Verbindungswaldes zwischen *Kottenforst* und den *Villewäldern bei Bornheim* als Wald mit Erholungsfunktion.

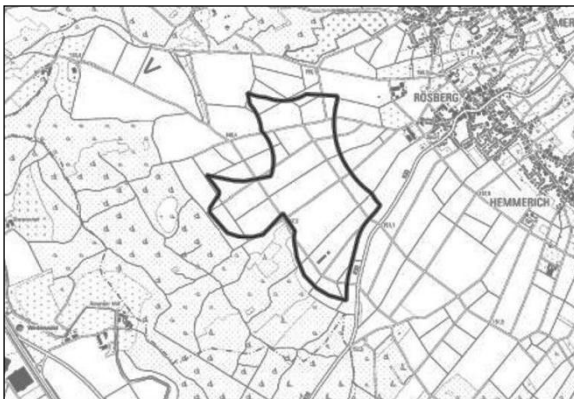
2.4.5 Fehlende Schlussfolgerungen bei der Bewertung voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen

Laut „Abbildung 10-1“ hätten die von der Bezirksregierung geplanten WEB auf der Bornheimer Ville „*voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen*“ (rot).

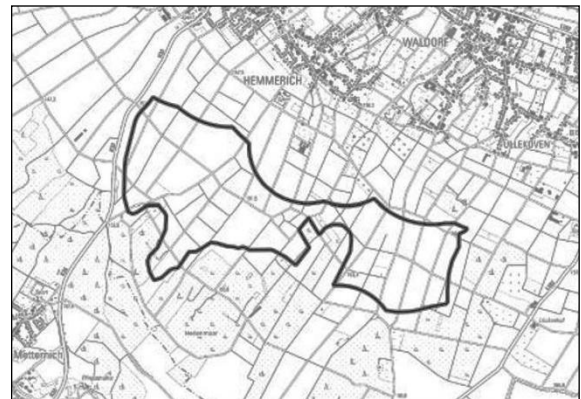
Bei der Teilfläche Bor_01 im Norden der Bornheimer Ville und bei der sich südöstlich anschließenden Teilfläche BOR_02 kommt der Umweltbericht zum Ergebnis, dass bei den Kriterien „*Naturschutzgebiet und Landschaftsbild*“ „*erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden*“ (Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien, Umweltbericht, Anhänge C und E).



Auszug Bornheim: „Abb. 10-1: Übersicht über die Lage der detailliert geprüften WEB“ (Windenergiebereiche) – „rot = Bereiche mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen, grün = Bereiche mit voraussichtlich keinen erheblichen Umweltauswirkungen, gestrichelt = Kumulationsgebiete“ (Umweltbericht S. 131)



Karte BOR_01 (Umweltbericht: Anhang C)



Karte BOR_02 (Umweltbericht: Anhang C)

Der Umweltbericht stützt sich in seinem Fazit u.a. auf die „Artenschutzfachbeiträge“ des „Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)“ (Umweltbericht: Anhang F). Die Artenschutzbeiträge des LANUV sind allerdings in Hinblick auf das Stadtgebiet Bornheim nicht auf dem aktuellen Stand.

3. Aktuelle Nachweise geschützter Arten in den WEB auf der Ville

3.1 Besondere Gefährdungen des Rotmilans auf dem Ville-Rücken

Der Rotmilan (*Milvus milvus*) ist eine streng geschützte Art. Die Europäische Union hat Deutschland eine besondere Verantwortung für den Schutz und Erhalt dieser Art übertragen, da 65 % des Weltbestandes in Deutschland brüten.

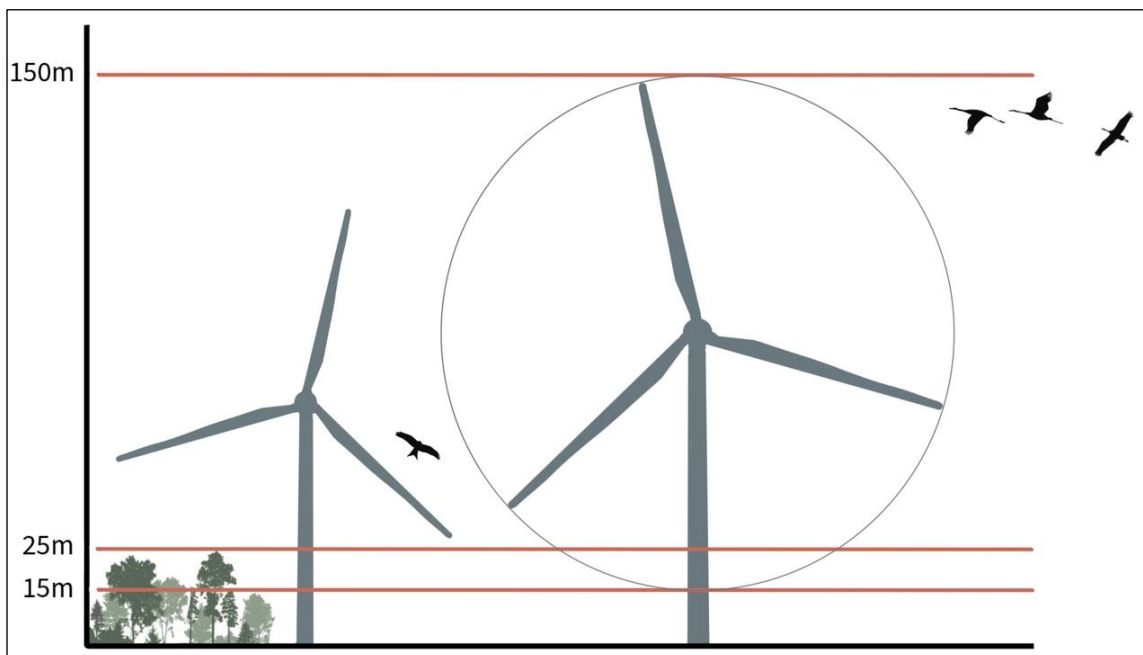
Die Art ist im Verhältnis zu ihrem Gesamtbestand eine der häufigsten Kollisionsopfer an Windenergie-Anlagen (WEA). Sie zeigt wenig Meideverhalten gegenüber WEA und typische Flughöhen (bis 60m) können im Bereich der Rotorkreisfläche von WEA liegen.

Die von der Bezirksregierung Köln vorgesehenen Windenergie-Vorranggebiete auf der Ville liegen nah an einem langjährig genutzten Brutplatz eines Rotmilans und sind deckungsgleich mit dem intensiv genutzten Nahrungshabitat der Art.

Auch ein regelmäßig von mehreren Individuen der Arten Rot- sowie Schwarzmilan aufgesuchter Ruheplatz grenzt unmittelbar an die Teilfläche BOR_02.

Ein im Jahr 2024 besetzter Rotmilanhorst befindet sich nördlich des Vorrangebietes im Waldrand und liegt damit im *Nahbereich* der Regionalplan-Teilfläche BOR_01 von 500 m sowie im *Zentralen Prüfbereich* (500 m - 1200 m). Ein zweiter im Jahr 2024 besetzter Rotmilanhorst liegt in einiger Entfernung im Norden der Regionalplan-Teilfläche BOR_01. Südöstlich der Regionalplan-Teilfläche BOR_02 befindet sich im an den Golfplatz angrenzenden Waldsaum ein dritter besetzter Horst. Die *erweiterten Prüfbereiche* (1.200 m - 3.000 m) um alle drei Horste umfassen zusammen nahezu die gesamten Windenergiebereiche im Entwurf des Regionalplans auf der Ville.

Der Rotmilan jagt auf den agrarisch genutzten Freiflächen auf dem Ville-Rücken, vor allem innerhalb der vorgeschlagenen Windenergiebereiche (WEB). Da hier die Rotorspitzen der beantragten, durch Tiefflüge vom Militärflughafen *Nörvenich* auf 150 m über Grund begrenzten WEA bis auf ca. 15 m über Grund hinab reichen, drehen sich die Rotoren auf der Ville im Bereich der überwiegend genutzten Flughöhen nahrungssuchender Rotmilane. Hinzu kommen Gefährdungen durch Flugaktivitäten wie Thermikkreisen und Balzflüge.



Schematische Darstellung der Lage der Rotorkreisfläche am Beispiel einer Vestas V136-4.2MW. Turmhöhe: 82m, Rotorblattlänge: 66,7m Gesamthöhe 148,7m.

Durch landwirtschaftliche Tätigkeiten (Pflügen, Harken, Grubbern, Mähen, Mulchen, Ernten, Spritzen etc.) wird die Attraktivität der Freiflächen auf der Ville für nahrungssuchende Rotmilane erhöht. In dieser Situation wird der Bereich der vorgeschlagenen Windenergiebereiche von zahlreichen Individuen befliegen, deren Risiko mit den WEA zu kollidieren sehr hoch wäre. Durch die Kleinteiligkeit der Agrarflächen ist mit einem vielfältigen Anbau zu rechnen, der zu einer breiten zeitlichen Verteilung der landwirtschaftlichen Tätigkeiten in den vorgeschlagenen Windenergiebereichen führt und damit zu einer ständig erhöhten Attraktionswirkung für Rotmilane und andere Greifvögel.

Beschlussanregung des LSV:

Der LSV fordert zum Schutz der auf der Ville vorkommenden Rotmilane laut Anlage 1 zu § 45 BNatSchG eine Streichung der von der Bezirksplanungsbehörde vorgesehenen Windenergievorranggebiete BOR_01 und BOR_02.

3.2 Aktuelle Nachweise geschützter Arten innerhalb von BOR_01 und BOR_02

3.2.1 Ornitho-Abfrageergebnisse für den Bereich des Bornheimer Villerückens

Auf dem Villerücken ist eine Vielfalt an diversen Vogelarten festzustellen, sowohl als Brutvögel als auch als Durchzügler und Rastvögel.

Für die geplanten Windkraftanlagen sind dabei einige der hier nachgewiesenen Arten besonders von Interesse, wie z. B. Greifvogelarten wie Rotmilan, Schwarzmilan, Rohrweihe und Mäusebussard. Aber auch weitere regional selten gewordene Vogelarten wie Baumfalke, Uhu, Kiebitz, Rebhuhn, Steinkauz, Neuntöter und Grauammer wurden im Gebiet schon nachgewiesen. Eine vollständige Liste aller auf dem Villerücken beobachteten Vogelarten gibt es bereits, sie umfasst insgesamt 137 verschiedene Arten.

Auf der Internetseite www.ornitho.de lassen sich Vogelbeobachtungen von angemeldeten Beobachtern mit präziser Lokalität eintragen, die anschließend von erfahrenen Regionalkoordinatoren validiert werden.

Eine Abfrage des Internetportals hat anhand dieser exemplarisch dargestellten Arten zu folgenden Ergebnissen geführt:

	Rotmilan	Schwarzmilan	Rohrweihe	Mäusebussard	Baumfalke
2024	97	7	11	58	4
2023	77	17	4	88	-
2022	52	8	6	62	-
2021	148	20	14	396	10

	Kiebitz	Rebhuhn	Steinkauz	Neuntöter	Weißstorch
2024	ca. 243	95	11	4	9
2023	59	62	8	0	-
2022	ca. 540	62	12	6	-
2021	ca. 462	14	7	21	9

In der Tabelle ist die jährliche Summe aller gemeldeten Individuen einer Art dargestellt. Stationäre Individuen können dadurch möglicherweise mehrmals erfasst worden sein. Gerade bei häufigen Arten liegt die Zahl der Beobachtungen vermutlich deutlich höher als angegeben, da viele Beobachter nur seltene bzw. eher seltene Arten auf der Plattform melden.

Die auffallenden Schwankungen in der Individuenzahl können nicht direkt mit Zu- oder Abnahmen im Bestand in Verbindung gebracht werden, da die Beobach-

tungsintensität und Meldeaktivität über die Jahre variiert. Auch sind manche Arten, obwohl sie da sind, nicht immer leicht zu entdecken.

Somit sind geringe Anzahlen nicht zwingend mit einem geringen Vorkommen der Art im Gebiet gleichzusetzen; man könnte in manchen Fällen eher positiv bemerken, dass die entsprechende Art trotz niedriger Beobachtungsintensität festgestellt wurde.

Aus diesen Gründen soll diese Tabelle vielmehr die Tatsache belegen, dass die bearbeiteten Arten regelmäßig vorkommen, als einen genauen Bestandsüberblick zu ermöglichen.

Zu besonders schutzbedürftigen Arten wie dem Uhu liegen uns keine genauen Informationen vor, da man dafür besondere Zugangsrechte benötigt. Allerdings befindet sich seit mehreren Jahren ein Uhu-Paar am Rande des behandelten Gebiets.

3.2.2 Häufigkeit und Status der auf der Ville aktuell nachgewiesenen Vogelarten

Im Folgenden dokumentieren wir die Häufigkeit und den Status der auf dem Villenrücken sicher nachgewiesenen Vogelarten und ihre Gefährdung als Brutvögel in NRW und als wandernde Vögel in NRW (Stand: 27.01.2025).

Rote Schrift: Kat. 1W (vom Erlöschen bedroht) - betrifft Kornweihe, Wiesenweihe, Kampfläufer, Sumpfohreule, Grauammer

Orange Schrift: Kat. 2 (stark gefährdet) - betrifft Rebhuhn, Wachtel, Turteltaube, Kuckuck, Baumpieper) oder **Kat. 2W (stark gefährdet)** - betrifft Zwerggans, Bruchwasserläufer, Turteltaube, Kuckuck, Wendehals, Brachpieper

Gelbe Schrift: Kat. 3 (gefährdet) - betrifft Habicht, Steinkauz, Kleinspecht, Feldlerche, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Star, Bluthänfling oder **Kat. 3W (gefährdet)** - betrifft Merlin, Goldregenpfeifer, Braunkehlchen, Ringdrossel, Steinschmätzer

Violette Schrift: Kat. R (extrem selten) - betrifft Orpheusspötter



extrem seltene Steppenweihe bei Bornheim-Rösberg und Bornheim-Hemmerich

gesichtet vom 16. bis 23.09.2024, Foto: Robin-Finn Hau

Blaue Schrift: Kat. V (Vorwarnliste) - betrifft Turmfalke, Neuntöter, Haussperling, Bachstelze oder **Kat. VW (Vorwarnliste)** - betrifft Wachtel, Rohrweihe, Baumfalke, Waldschnepfe, Saatkrähe, Heidelerche, Feldlerche, Uferschwalbe, Trauerschnäpper, Gartenrotschwanz, Wiesenschafstelze, Bluthänfling

[Kategorien ohne „W“ betreffen Brutvogelarten NRWs, Kategorien mit „W“ betreffen wandernde Vogelarten in NRW - Weitere Erklärung von Kategorien und Einstufung siehe: <http://www.nw-ornithologen.de/index.php/publikationen/rote-listen>]

Graugans (<i>Anser anser</i>)	wenig häufiger Durchzügler
Zwerggans (<i>Anser erythropus</i>)	einmalige Durchzügler
Nilgans (<i>Alopochen aegyptiaca</i>)	häufiger Durchzügler, Nahrungsgast
Rostgans (<i>Tadorna ferruginea</i>)	einmaliger Rastvogel
Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)	sehr häufiger Nahrungsgast
Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)	häufiger Nahrungsgast und vermutlicher Brutvogel
Wachtel (<i>Cortunix cortunix</i>)	wenig häufiger Durchzügler und wahrscheinlicher Brutvogel
Jagdfasan (<i>Phasianus cholchicus</i>)	häufiger Nahrungsgast, vermutlicher Brutvogel
Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>)	häufiger Durchzügler
Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)	sehr häufiger Nahrungsgast
Silberreiher (<i>Casmerodius albus</i>)	wenig häufiger Nahrungsgast, Durchzügler und Überwinterer
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	häufiger Durchzügler, Rastvogel
Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>)	seltener Durchzügler
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	regelmäßiger Brutvogel, sehr häufiger Nahrungsgast und Durchzügler
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	vermutlicher Brutvogel, häufiger Nahrungsgast und Durchzügler
Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	Durchzügler und Nahrungsgast
Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>)	häufig Durchzügler, Überwinterer
Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>)	einmaliger Durchzügler
Steppenweihe (<i>Circus macrourus</i>)	einmalig für mehrere Tage anwesend

Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	sehr häufiger Nahrungsgast und Brutvogel
Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	häufiger Nahrungsgast und vermutlicher Brutvogel
Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)	häufiger Nahrungsgast und vermutlicher Brutvogel
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	sehr häufiger Nahrungsgast und häufiger Brutvogel
Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	wenig häufiger Durchzügler und Nahrungsgast
Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)	seltener Durchzügler
Merlin (<i>Falco columbaris</i>)	seltener Durchzügler
Kranich (<i>Grus grus</i>)	sehr häufiger Durchzügler
Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)	einmaliger Durchzügler und Rastvogel
Sandregenpfeifer (<i>Charadrius hiaticula</i>)	einmaliger Durchzügler und Rastvogel
Goldregenpfeifer (<i>Pluvialis apricaria</i>)	einmaliger Durchzügler und Rastvogel
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	wenig häufiger Durchzügler und Rastvogel
Großer Brachvogel (<i>Numenius aquata</i>)	einmaliger Durchzügler und Rastvogel
Kampfläufer (<i>Calidris pugnax</i>)	einmaliger Durchzügler und Rastvogel
Alpenstrandläufer (<i>Calidris alpina</i>)	seltener Durchzügler und Rastvogel
Sichelstrandläufer (<i>Calidris ferruginea</i>)	einmaliger Durchzügler und Rastvogel
Bruchwasserläufer (<i>Tringa glareola</i>)	einmaliger Durchzügler und Rastvogel
Waldwasserläufer (<i>Tringa ochropus</i>)	wenig häufiger Durchzügler und Rastvogel
Grünschenkel (<i>Tringa nebularia</i>)	wenig häufiger Durchzügler und Rastvogel

Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>)	vermutlich Durchzügler, evtl. Brutvogel
Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)	häufiger Durchzügler und Rastvogel
Lachmöwe (<i>Chricocephalus ridibundus</i>)	wenig häufiger Durchzügler und Nahrungsgast
Sturmmöwe (<i>Larus canus</i>)	wenig häufiger Durchzügler und Nahrungsgast
Mittelmeermöwe (<i>Larus michahellis</i>)	einmaliger Durchzügler
Heringsmöwe (<i>Larus fuscus</i>)	wenig häufiger Durchzügler und Nahrungsgast
Straßentaube (<i>Columba livia f. domestica</i>)	sehr häufiger Durchzügler und vermutlicher Brutvogel
Hohltaube (<i>Columba oenas</i>)	vermutlicher Brutvogel und häufiger Durchzügler und Nahrungsgast
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	sehr häufiger Brutvogel, Nahrungsgast und Durchzügler
Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>)	seltener Gastvogel und vermutlicher Brutvogel
Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)	seltener Durchzügler und höchstwahrscheinlich Brutvogel
Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)	seltener Durchzügler und wahrscheinlicher Brutvogel
Uhu (<i>Bubo bubo</i>)	langjähriger Brutvogel
Sumpfohreule (<i>Asio flammeus</i>)	einmaliger Durchzügler
Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	Brutvogel
Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)	Nahrungsgast und vermutlicher Brutvogel
Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)	häufiger Brutvogel
Mauersegler (<i>Apus apus</i>)	sehr häufiger Brutvogel, Nahrungsgast und Durchzügler
Halsbandsittich (<i>Psittacula krameri</i>)	wenig häufiger Gastvogel

Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	häufiger Nahrungsgast und höchstwahrscheinlich Brutvogel
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	sehr häufiger Nahrungsgast und Brutvogel
Buntspecht (<i>Dendrocopus major</i>)	sehr häufiger Nahrungsgast und Brutvogel
Mittelspecht (<i>Dendrocopus medius</i>)	sehr häufiger Nahrungsgast und vermutlicher Brutvogel
Kleinspecht (<i>Dendrocopus minor</i>)	seltener Nahrungsgast und vermutlicher Brutvogel
Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)	Durchzügler und Rastvogel
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	sehr häufiger Brutvogel, Durchzügler und Überwinterer
Heidelerche (<i>Lullua arborea</i>)	seltener Durchzügler
Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>)	wenig häufiger Durchzügler
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	sehr häufiger Brutvogel, Nahrungsgast und Durchzügler
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)	sehr häufiger Brutvogel und Durchzügler
Brachpieper (<i>Anthus campestris</i>)	seltener Durchzügler und Rastvogel
Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)	sehr häufiger Durchzügler und Rastvogel
Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)	sehr häufiger Durchzügler und Rastvogel, wahrscheinlicher Brutvogel
(Wiesen-) Schafstelze (<i>Motacilla flava (flava)</i>)	sehr häufiger Brutvogel und Durchzügler
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)	sehr häufiger Brutvogel und Durchzügler
Gebirgsstelze (<i>Motacilla cinerea</i>)	wenig häufiger Durchzügler und Nahrungsgast
Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)	sehr häufiger Brutvogel
Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)	sehr häufiger Brutvogel und Durchzügler

Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)	sehr häufiger Brutvogel und Durchzügler
Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	sehr häufiger Brutvogel
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	häufiger Durchzügler
Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)	häufiger Durchzügler
Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>)	häufiger Brutvogel und Durchzügler
Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>)	häufiger Brutvogel und sehr häufiger Durchzügler
Rotdrossel (<i>Turdus iliacus</i>)	sehr häufiger Durchzügler, Rastvogel und Überwinterer
Misteldrossel (<i>Turdus viscivorus</i>)	möglicher Brutvogel, häufiger Nahrungsgast und Durchzügler
Wacholderdrossel (<i>Turnus polaris</i>)	häufiger Durchzügler, Rastvogel und Überwinterer
Ringdrossel (<i>Turdus torquatus</i>)	wenig häufiger Durchzügler und Rastvogel
Amsel (<i>Turdus merula</i>)	sehr häufiger Brutvogel, Nahrungsgast und Durchzügler
Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>)	häufiger Durchzügler und Rastvogel
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	sehr häufiger Brutvogel, Nahrungsgast und Durchzügler
Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)	häufiger Gastvogel und wenig häufiger Brutvogel
Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)	sehr häufiger Brutvogel und Durchzügler
Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)	wenig häufiger Durchzügler und wahrscheinlicher Brutvogel
Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>)	einmaliger Durchzügler
Sumpfrohrsänger (<i>Acrocephalus palustris</i>)	häufiger Durchzügler und vermutlicher Brutvogel
Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)	seltener Durchzügler

Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>)	häufiger Durchzügler und wahrscheinlicher Brutvogel
Orpheusspötter (<i>Hippolais polyglotta</i>)	diverse Reviere, in 2022 erstmalig sicherer Brutvogel
Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>)	häufiger Durchzügler und möglicher Brutvogel
Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	sehr häufiger Brutvogel, und Durchzügler
Wintergoldhähnchen (<i>Regulus regulus</i>)	häufiger Durchzügler und wahrscheinlicher Brutvogel
Sommergoldhähnchen (<i>Regulus ignicapilla</i>)	wenig häufiger Durchzügler und häufiger Brutvogel
Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>)	häufiger Brutvogel, Durchzügler,
Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>)	häufiger Durchzügler, Rastvogel, seltener Brutvogel
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	sehr häufiger Brutvogel und Nahrungsgast
Tannenmeise (<i>Periparus ater</i>)	vermutlicher Brutvogel und häufiger Durchzügler
Blaumeise (<i>Cyanistes caeruleus</i>)	Sehr häufiger Brutvogel und Nahrungsgast
Haubenmeise (<i>Lophophanes cristatus</i>)	vermutlicher Brutvogel und häufiger Nahrungsgast
Sumpfmeise (<i>Poecile palustris</i>)	Vermutlicher Brutvogel und häufiger Nahrungsgast
Weidenmeise (<i>Poecile montanus</i>)	vermutlicher Brutvogel und wenig häufiger Nahrungsgast
Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>)	vermutlicher Brutvogel und Überwinterer
Kleiber (<i>Sitta europaea</i>)	sehr häufiger Brutvogel und Nahrungsgast
Waldbaumläufer (<i>Certhia familiaris</i>)	seltener Nahrungsgast und vermutlicher Brutvogel
Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>)	sehr häufiger, vermutlicher Brutvogel

Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	wenig häufiger Durchzügler und Brutvogel
Elster (<i>Pica pica</i>)	sehr häufiger Brutvogel und Durchzügler
Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>)	sehr häufiger Brutvogel und Durchzügler
Dohle (<i>Corvus monedula</i>)	häufiger Brutvogel, Nahrungsgast
Saatkrähe (<i>Corvus frugilegus</i>)	seltener Durchzügler und Nahrungsgast
Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)	sehr häufiger Brutvogel und Nahrungsgast
Kolkrabe (<i>Corvus corax</i>)	Brutvogel und seltener Durchzügler
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	sehr häufiger Brutvogel, Nahrungsgast und Durchzügler
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	sehr häufiger Brutvogel und Nahrungsgast
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	seltener Gastvogel (Durchzügler)
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	sehr häufiger Brutvogel, Nahrungsgast und Durchzügler
Bergfink (<i>Fringilla montifringilla</i>)	häufiger Durchzügler und Überwinterer
Bluthänfling (<i>Linaria cannabia</i>)	sehr häufiger Durchzügler, relativ häufiger Brutvogel
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	sehr häufiger Durchzügler und wahrscheinlicher Brutvogel
Grünfink (<i>Chloris chloris</i>)	sehr häufiger Brutvogel und Durchzügler
Erlenzeisig (<i>Spinus spinus</i>)	häufiger Überwinterer und Durchzügler
Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	möglicher Brutvogel und wenig häufiger Nahrungsgast
Gimpel (<i>Pyrrhula pyrrhula</i>)	vermutlicher Brutvogel, häufiger Nahrungsgast und Überwinterer
Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>)	häufiger Nahrungsgast und vermutlicher Brutvogel

Fichtenkreuzschnabel (<i>Loxia curvirostra</i>)	vermutlicher Brutvogel, wenig häufiger Nahrungsgast
Rohrammer (<i>Emberiza schoeniclus</i>)	wenig häufiger Durchzügler
Ortolan (<i>Emberiza hortulana</i>)	seltener Durchzügler und Rastvogel
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	sehr häufiger Brutvogel, Durchzügler und Nahrungsgast
Grauarmer (<i>Emberiza calandra</i>)	zweimaliger Gastvogel (evtl. Durchzügler)

Die Bezirksplanungsbehörde räumt ein, „dass die für den vorliegenden Umweltbericht erzeugten Artenschutzfachbeiträge ggf. schon kurzfristig nicht mehr den aktuellsten Stand der zu betrachtenden relevanten Arten wiedergeben“ (Umweltbericht, S. 106). Zudem weisen die LANUV-Daten „weiße Flecken“ auf, da manche Bereiche gar nicht untersucht wurden.

Den aktuellsten Stand für den Bornheimer Villerücken liefern wir hiermit nach (siehe auch 3.2.1). Unsere Daten aus dem Jahr 2024 belegen, welche massiven Eingriffe in diesem Hotspot der Artenvielfalt und in die Biodiversität des Planungsraumes durch die von der Bezirksregierung vorgeschlagenen Erweiterungen BOR_01 und BOR_02 drohen.

Die menschengemachte Klimakrise gefährdet den Wohlstand und die Lebensqualität der Menschheit in einschneidender Weise und in einem Ausmaß, wie es so bisher noch nie vorgekommen ist. Gleichzeitig ist der Erhaltungszustand europäischer Tierarten und Lebensräume Besorgnis erregend und hat sich in den letzten Jahren weiter verschlechtert. So befindet sich nur noch die Hälfte der Vogelarten in einem guten Erhaltungszustand.¹

Die biologische Vielfalt und das Klima sind dabei eng miteinander verbunden und beeinflussen sich gegenseitig. Sie greifen wie zwei Rädchen ineinander und sind nicht voneinander zu trennen. Verschiedene Arten mit ihren jeweiligen Eigenschaften interagieren miteinander und sorgen gemeinsam für das Funktionieren eines Ökosystems. Der dramatische Rückgang der Artenvielfalt gefährdet die Stabilität der Ökosystemfunktionen und damit auch die Dienstleistungsfunktionen dieser Ökosysteme. Das Aussterben jeder Art stellt eine unwiederbringliche Schwächung der Systemstabilität im ökologischen Netzwerk dar.

Naturschutz ist aktiver Klimaschutz, weil gesunde Ökosysteme enorme Mengen an Kohlenstoff aufnehmen und langfristig speichern. Ohne die lebenswichtigen natürlichen Kreisläufe werden nicht nur weniger Treibhausgase gespeichert, sondern der Effekt kehrt sich ins Gegenteil um. Dann entweicht in großem Maßstab der in den vergangenen Jahrzehnten gebundene Kohlenstoff als CO₂ und Methan in die Atmosphäre.

Die Vielfalt des Lebens stabilisiert das Klima. Eine intakte Biosphäre sorgt für einen funktionierenden Kohlenstoffkreislauf, der Kohlendioxid (CO₂) aus der Atmosphäre entfernt. Wird die biologische Vielfalt gestört, kommen die großen Mechanismen ins Wanken, die für eine stabile Umwelt und damit auch menschliche Ressourcen sorgen. Einige der planetarischen Belastungsgrenzen sind bereits überschritten.²

Eine Langzeitstudie des Max-Planck-Instituts für Biogeochemie zeigte, dass Artenreichtum nicht nur die Bildung pflanzlicher Biomasse erhöht, sondern auch die Aktivität und genetische Vielfalt von Bodenmikroorganismen steigert. Diese wandeln den Kohlenstoff vermehrt in organische Bodensubstanz um. Kohlenstoff wird der Atmosphäre entzogen und nachhaltig im Boden gebunden.³

Weil intakte Ökosysteme in erheblichem Umfang Treibhausgase speichern, ist der Erhalt der Biodiversität eine elementare Voraussetzung für den Erfolg beim Klimaschutz. Um den Klimawandel zu bremsen, brauchen wir nicht nur eine Wirtschaft, die weitgehend ohne Emissionen von Treibhausgasen auskommt. Laut dem letzten IPCC-Bericht müssen 30-50 % der kohlenstoffreichen Ökosysteme renaturiert werden, um die Klimaerwärmung zu begrenzen.⁴ Unzählige Arten von Mikroorganismen, Pilzen, Pflanzen und Tieren tragen maßgeblich dazu bei, dass unser Klima stabilisiert wird. Wir sind weiterhin existentiell darauf angewiesen, dass das Netz des Lebens tragfähig bleibt. Durch den Schutz jeder biologischen Art stabilisieren wir die Ökosysteme, verhindern den unwiederbringlichen Umbau dieser Lebensräume und erhalten damit die natürliche CO₂-Senkenfunktion. Funktionierende Ökosysteme sind unsere besten Verbündeten im Klimaschutz. Klimakrise und Biodiversitätskrise sind ein und dieselbe Doppelkrise, zwei Seiten einer Medaille.

Biodiversität ist für den Klimaschutz unverzichtbar. Der Schutz der Artenvielfalt darf durch den Bau von Windrädern in lokalen Zentren der Biodiversität nicht gefährdet werden. Das ist auch bei der Aufstellung des „Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln“ zwingend zu beachten.

Quellen:

¹ EEA State of the Nature Report <https://www.eea.europa.eu/publications/state-of-nature-in-the-eu-2020>

² Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren <https://helmholtz-klima.de/biodiversitaet-klima>

³ Max-Planck-Gesellschaft <https://www.mpg.de/9151504/artenvielfalt-klima>

⁴ IPCC <https://www.ipcc.ch/sr15/chapter/chapter-4>

Beschlussanregung des LSV:

Die auf dem Villerücken im Entwurf der Offenlage dargestellten Windenergiebereiche BOR_01 und BOR_02 werden gestrichen, da diese die beeindruckende Artenfülle und die Biodiversität unzulässig schädigen würden.

3.3 Gefährdung von Fledermäusen im Bereich der WEB auf der Ville

Der Bau von Windenergieanlagen auf den Flächen BOR_01 und BOR_02 unterliegt der besonderen Beschränkung in der Bauhöhe auf 150 m. Dies ergibt sich aufgrund der Lage der Flächen im Anflugbereich des Militärflughafens Nörvenich (s.o.). Westlich der Flächen befindet sich ein Waldgebiet (Villewald). Je höher der Rotorbereich einer Windenergieanlage liegt, desto weniger Fledermausarten sind der Möglichkeit ausgesetzt, mit einem Rotorblatt zu kollidieren, da mit zunehmender Höhe über Grund die Anzahl der Fledermausarten, die den Luftraum regelmäßig nutzen, abnimmt. Aufgrund der oben beschriebenen baulichen Einschränkungen könnten demnach weitaus mehr Arten betroffen sein, als in den üblichen Untersuchungen und Bewertungen zu Konflikten von WEA und Fledermausvorkommen benannt und als WEA-sensibel eingestuft werden. Minderungsmaßnahmen sind an WEA mit extrem niedriger Rotorblatt-Durchgangshöhe nicht erprobt und die Wirksamkeit ist fraglich. Verschärfend kommt an dieser Stelle hinzu, dass die Flächen entlang des östlichen Waldrandes des Villewaldes liegen. Bei vorherrschendem Westwind entstehen östlich des Villewaldes beruhigte Bereiche, die von den Fledermäusen bevorzugt aufgesucht werden. Da die Rotorblattspitzen bis unterhalb der Baumspitzen reichen, muss hier von einem extrem erhöhten Tötungsrisiko für Individuen diverser Fledermausarten ausgegangen werden.

Beschlussanregung des LSV:

Die Bezirksplanungsbehörde bewertet das Tötungsrisiko für Fledermäuse auf dem Villerücken innerhalb der im Entwurf der Offenlage dargestellten Windenergiebereiche BOR_01 und BOR_02 und erläutert, wie sie die Gefährdung dieser Arten vermeiden will.

4. Windenergiegebiete als *Beschleunigungsgebiete* ungeeignet

Der Umweltbericht kommt trotz der eingeräumten erheblichen Umweltauswirkungen bei Realisierung der geplanten Windenergiebereiche zur Auffassung, der Bereich erfülle „*die Anforderungen an ein Beschleunigungsgebiet*“ im Sinne der EU-Vorgabe 2023/2413 *Erneuerbare-Energien-Richtlinie* (Umweltbericht – Anhang E, S. 14).

Angesichts der aktuellen Nachweise geschützter Arten im Bereich der WEB auf der Ville, die im Umweltbericht ebenso wenig berücksichtigt wurden wie die geringe Höhe der dort zulässigen WEA, teilen wir diese Auffassung nicht. Die EU-Vorgabe 2023/2413 *Erneuerbare-Energien-Richtlinie* schließt Beschleunigungsgebiete in Hauptvogelzugrouten aus (Artikel 15c Abs. 1 a ii). Die vorgeschlagenen Windenergiebereiche liegen auf der westeuropäischen Zugroute des Kranich (*Grus grus*).

Hinzu kommt, dass laut Bezirksregierung WEA mit einer Gesamthöhe zwischen 150m bis 200 m zwar noch als wirtschaftlich angesehen werden, nicht aber die auf dem Bornheimer Ville-Rücken nur möglichen Windräder mit einer Gesamthöhe bis zu 150 m (Bezirksregierung Köln: *Begründung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien*, Oktober 2024, S. 28).

Beschlussanregung des LSV:

Die auf dem Villerücken im Entwurf der Offenlage dargestellten Windenergiebereiche BOR_1 und BOR_2 werden nicht als *Beschleunigungsgebiete* ausgewiesen, da sie den dafür erforderlichen Anforderungen nicht entsprechen.

5. Fazit der LSV-Stellungnahme

Der im Rahmen der Offenlage vorgelegte Entwurf der Bezirksregierung Köln weist im Bereich der Stadt Bornheim und darüber hinaus zahlreiche Mängel und Fehleinschätzungen in juristische Hinsicht, in der Begründung und dem Umweltbericht mit seinen Anlagen sowie hinsichtlich der Nichtberücksichtigung der militärischen Tiefflugzone in Bornheim und aktueller, vom LSV vorgelegter Daten zu geschützten Arten auf, so dass seine Rechtssicherheit in Frage steht.

Beschlussanregung des LSV:

Die Bezirksregierung räumt die Mängel und Fehleinschätzungen im vorliegenden Entwurf des „Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln“ aus, damit dieser einer juristischen Überprüfung standhält.

Die **Stellungnahme** des LSV wurde vom „**LSV-Arbeitskreis Windenergie**“ ausgearbeitet.

Redaktionsleitung: Dr. Michael Pacyna (Geograf und Biologe)

Beiträge von:

- Ralf Bleck: Diplom-Biologe
- Norbert Brauner: Volljurist
- Dr. Thomas Ehlert: Diplom-Biologe
- Robin-Finn Hau: passionierter Ornithologe
- Martin Koch: Diplom-Forstwissenschaftler
- Dirk Lindemann: Volljurist
- Prof. hc. Dr. Hermann-Josef Meiswinkel: Privatpilot
- Dr. Michael Pacyna: Geograf und Biologe (Staatsexamen)
- Prof. Dr. Max Seibert: Volljurist